

LÄRMAKTIONSPLANUNG

Abwägung von Geschwindigkeiten

Der Lärmaktionsplan Celle benennt Straßenabschnitte, die sich aus akustischer Sicht für eine Geschwindigkeitsreduzierung eignen.

Nach § 45 StVO können zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm verkehrsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes sollen jedoch nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) angeordnet werden.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV dienen der Straßenverkehrsbehörde als Orientierungshilfe für die Anordnung auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und weiteren Hauptverkehrsstraßen. Erforderlich ist hierbei immer eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes gegenüber den verkehrlichen Belangen der Straßen.

Die Abwägung zum Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes gibt der Stadt eine Anwendungsempfehlung und dient als Vorlage für die straßenverkehrsbehördliche Umsetzung.

18 Lachtehäuser Straße von Lüneburger Heerstraße bis Bruchstraße	
Analyse	
anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche und Mischgebiet	Anzahl der Anwohner: 364 Abschnittslänge: 1.100 m
Verkehrsstärke: 11.500 Kfz/24h Straßenkategorie: Kreisstraße Fahrbahnoberfläche: Asphalt	... davon Schwerverkehr: 11,0 % zul. Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl Fahrstreifen im Querschnitt: 2
Öffentlicher Verkehr: <input checked="" type="checkbox"/> Lichtsignalanlagen: <input type="checkbox"/> LSA-Koordinierung: <input type="checkbox"/>	
Lärmbetroffenheit	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen > 62 dB(A) Nacht 12 Betroffene
Bemerkungen: Es ist eine Bedarfslichtsignalanlage für den Fußgängerverkehr mit Nachtabschaltung vorhanden. Es verkehrt eine städtische Buslinie mit drei Haltestellen im Abschnitt.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: <input type="checkbox"/> Nacht: <input checked="" type="checkbox"/>
Maßnahmenempfehlung des Geschwindigkeitskonzeptes	
Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in den Nachtstunden.	
Pegelminderung: - 2,6 dB(A) nachts	
Lärmbetroffenheit bei Umsetzung der Maßnahme:	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen > 62 dB(A) Nacht keine Betroffenen
Sonstige Maßnahmenempfehlungen zur Lärmreduzierung	
Anlage von Kreisverkehrsplätzen (Ersatz der Lichtsignalanlage)	
Pegelminderung: < 3,0 dB(A)	
Lärmbetroffenheit bei Umsetzung der Maßnahme:	> 72 dB(A) Tag keine Betroffenen > 62 dB(A) Nacht 12 Betroffene

18 Lachtehäuser Straße von Lüneburger Straße bis Bruchstraße	
Abwägung zur Geschwindigkeitsreduzierung	
Es besteht für die Nachtstunden eine Schutzbedürftigkeit der Bewohner und demnach ein Regelungsbedürfnis zum Lärmschutz. In der Nacht sind rund 3 % der Anwohner Lärmpegeln > 62 dB(A) ausgesetzt. Mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird eine von den Anwohnern wahrnehmbare Pegelminderung von rund 3 dB(A) erzielt. Die Maßnahme ist geeignet, die Anzahl der Betroffenen oberhalb des Schwellenwertes in den Nachtstunden vollständig zu reduzieren. Mit dem Ersatz der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Lüneburger Heerstraße (B 191) / Lachtehäuser Straße durch Umbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz besteht eine alternative Maßnahme zur Lärmreduzierung.	
Die durch das Lärmmodell ermittelbare Pegelminderung der alternativen Maßnahmen beträgt in Summe weniger als 3 dB(A). Diese Maßnahme wirkt jedoch ausschließlich im Annäherungsbereich des Knotenpunktes. Die Lärmbetroffenheit des gesamten Abschnittes verbleibt bei Umsetzung der Maßnahme – bezogen auf die Schwellenwerte – zum Bestand unverändert. Die Lachtehäuser Straße verfügt als Kreisstraße über eine Kfz-Verkehrsstärke von bis zu 11.500 Kfz/24h. Mit der Geschwindigkeitsreduzierung bleibt die Lachtehäuser Straße weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es bleiben die Flüssigkeit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs wie im Bestand erhalten. Entscheidend ist hierzu weniger die Gewährleistung der Schnelligkeit als die Bewältigung des Massentransports. Die negativen Auswirkungen für den öffentlichen städtischen Busverkehr sind infolge der Beschränkung auf die Nachtstunden und die im Abschnitt vorhandenen Haltestellen gering. Alternative kurzweilige Fahrrouten für den Kfz-Verkehr bestehen nicht. Es sind keine negativen Folgen durch eine Lärmverlagerung auf angrenzende Straßen zu erwarten. In Bezug auf die weiteren lärmbeeinträchtigten Straßenabschnitte hat der Straßenabschnitt eine vergleichsweise sehr geringe Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen oberhalb der Schwellenwerte.	
Gutachterliche Empfehlung: Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h wird beschränkt auf die Nachtstunden aus Lärmschutzgründen als rechtlich möglich, geeignet und gelindeste Eingriff angesehen. Mit einer Betroffendichte von maximal ca. 1 Betroffenen pro 100 m Straßenabschnitt besitzt dieser Untersuchungsabschnitt im Vergleich mit den weiteren analysierten Abschnitten eine niedrige Priorität für eine Anordnung.	

Abwägung zum Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes der Stadt Celle

Auftraggeber

Stadt Celle, Fachdienst Tief- und Landschaftsbau

Bearbeiter

LK Argus GmbH

Projektpartner

Lärmkontor GmbH

Bearbeitungszeitraum

2011

Inhalt

Für die im Geschwindigkeitskonzept des Lärmaktionsplanes enthaltenen Streckenabschnitte wurden die verkehrlichen Parameter aufgelistet und alternative Handlungsmöglichkeiten der Lärmreduzierung aufgezeigt.

Alle Untersuchungsabschnitte wurden gemäß der Lärmschutz-Richtlinien-StV einer Lärmberechnung nach RLS-90 unterzogen. Die Berechnungen erfolgten isoliert voneinander für jeden einzelnen Abschnitt, für die Ist-Situation, einen Planfall „Geschwindigkeitsreduzierung“ und einen Planfall „alternative Maßnahmen“. Das Ergebnis zeigte, welche Lärmbelastungen momentan, künftig bei Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung und bei Umsetzung alternativer Maßnahmen bestehen.

Abschließend wurde anhand von Steckbriefen dokumentiert, ob ein Regelungsbedürfnis zum Lärmschutz besteht und ob in Abwägung der Belange des Lärmschutzes gegenüber den verkehrlichen Belangen die Geschwindigkeitsreduzierung rechtlich möglich, geeignet und als gelindeste Eingriff angesehen werden kann.

Leistungsübersicht

- 1 Screening der Untersuchungsabschnitte.
- 2 Lärmberechnung nach RLS-90.
- 3 Abwägung zwischen den verkehrlichen Belangen und den Belangen des Lärmschutzes.
- 4 Dokumentation der Ergebnisse anhand eines Steckbriefes für jeden Untersuchungsabschnitt.